

Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB), Weinberg 3, 06120 Halle (Saale)

Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Sachsen-Anhalt

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

INTERNE REGELUNG

(Stand: 01.01.2021)

Richtlinie

**zur Zahlung einer Leistungszulage
(persönliche Zulage für die Einwerbung von Drittmitteln)**

Präambel

Durch die Zahlung einer Leistungszulage möchte das IPB die Einwerbung von Drittmitteln durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonders honorieren. Es handelt sich um eine freiwillige Zahlung durch das IPB.

1. Tarifrrechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des TV-L gemäß § 40 Nummer 6 zu § 18 Absatz 2 kann der Arbeitgeber Beschäftigten eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

2. Geltungsbereich

Die Zahlung der Leistungszulage für die Einwerbung von Drittmitteln, die vom IPB bewirtschaftet werden, betrifft Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IPB der Entgeltgruppen E13 - E15, die arbeitsvertraglich an das IPB gebunden sind.

3. Voraussetzungen

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben ein Drittmittelprojekt (Mindestwert 60 T€) eingeworben. Die Einwerbung der eigenen Stelle findet keine Berücksichtigung.

Ein finaler Bewilligungsbescheid oder ein vergleichbares Dokument muss zwingend vorliegen.

4. Höhe der Leistungszulage

Das IPB zahlt für jeden erfolgreichen Drittmittelantrag in Abhängigkeit der Bewilligungssumme eine Leistungszulage. Die Höhe der Zulage beträgt für EU- und DFG-Anträge 1,2% und für alle anderen Drittmittelanträge 0,8% der Bewilligungssumme bis zu maximal 500 T€ (Obergrenze für die Berechnung der Zulage). Die Zahlbarmachung erfolgt im Folgejahr als eine einmalige Zahlung.

Für die aktive Einwerbung eines mindestens einjährigen Stipendiums erfolgt am Ende des ersten Stipendienjahres die pauschale Zahlung von 200 €.

Bei Verbundprojekten wird die Bewilligungssumme unter den Antragstellern (Erst- und Mitanttragsteller) gleichmäßig aufgeteilt, sofern keine proportionalen Angaben vorliegen. Teilprojektleiter erhalten die jeweilige Summe aus ihrem Teilprojekt angerechnet.

5. Verfahren

Die Prüfung der Voraussetzungen gem. Punkt 3 sowie die weitere Veranlassung gem. Punkt 4 erfolgt durch die Arbeitsgruppen Finanzen und Personal, einschließlich der Mitzeichnung des zuständigen Abteilungsleiters. Bei abteilungsunabhängigen Gruppen erfolgt die Mitzeichnung durch den Geschäftsführenden Direktor.

6. Bewilligungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zulage besteht nicht. Die Gewährung der Zulage ist an das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel bzw. Gemeinkosten gebunden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsklausel

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung **zum 1. Januar 2021** in Kraft. Die Richtlinie vom 30.09.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

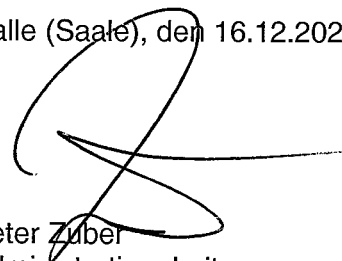
Übergangsklausel: Bereits zahlbar gemachte Leistungszulagen werden weitergeführt.

Halle (Saale), den 16.12.2020



Prof. Dr. Steffen Abel
Geschäftsführender Direktor

Halle (Saale), den 16.12.2020



Peter Zuber
Administrativer Leiter